

STELLUNGNAHME zum Antra	Vorlage Nr	Vorlage Nr.:		2019/0102					
SPD-Gemeinderatsfraktion		Verantwor	tlich:	Dez.	5				
Auswirkungen der Forstreform 2020									
Gremium	Termin	ТОР	Ö		nö				
Gemeinderat	26.03.2019	28	х						

Kurzfassung

- 1. Die Stadt Karlsruhe hat im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Forstneuorganisation fristgerecht Stellung genommen. Weitere Einflussmöglichkeiten bestehen im Rahmen des für März 2019 geplanten Gesetzgebungsverfahrens.
- 2. Die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Forstneuorganisation, für Karlsruhe insbesondere die Trennung der Bewirtschaftung von Stadt- und Staatswald, können derzeit nicht umfassend dargelegt werden.

Von den Mitarbeitenden des städtischen Forstamtes sind aus heutiger Sicht 9,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) bei den Forstwirten, 1,0 VZÄ bei den Beschäftigten in der Verwaltung sowie 2 VZÄ bei den Revierförstern betroffen.

3. Die Stadt hat dem Land Optionen zur Vermeidung der Nachteile der Forstneuorganisation aus Karlsruher Sicht angeboten (vertragliche Vereinbarung, Pacht, Kauf). Das Land lehnt diese Optionen aktuell ab. Zunächst soll das Gesetz zur Forstneuorganisation beschlossen werden. Die Stadt strebt weiter an, eine an die Karlsruher Situation angepasste Lösung mit dem Land zu erreichen.

Die Möglichkeit der Gründung eines körperschaftlichen Forstamtes in Absprache mit Nachbarkommunen wurde geprüft, im Ergebnis aber verworfen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten de nahme	r Maß		Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Fol- geerträge und Folgeeinsparungen)				
Ja Nein 🛚											
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) Umschichtungen innerhalb des Dezernates Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu											
IQ-relevant			Nein	Χ	Ja	Korridorthe	dorthema: Grüne Stadt				
Anhörung Ortschaftsrat (§ 7	70 Abs. 1 GemO)	Χ	Nein		Ja	durchgeführt am					
Abstimmung mit städtische	n Gesellschaften	Х	Nein		Ja	abgestimmt mit					

Zu 1.: Die Verwaltung legt dar, welche Möglichkeiten die Stadt hat, auf das Gesetzgebungsverfahren zur Forstreform Einfluss zu nehmen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg wurde am 25.09.2018 vom Ministerrat zur Anhörung freigegeben. Im Rahmen der bis zum 16.11.2018 dauernden Anhörungsfrist hat die Stadt Karlsruhe gegenüber dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 14.11.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme ging zusätzlich an den Städtetag Baden-Württemberg. Eine Antwort auf diese Stellungnahme steht aus.

Darüber hinaus kann die Stadt im für den März 2019 geplanten Gesetzgebungsverfahren ihre Interessen gegenüber den Abgeordneten des Landtags erneut einbringen. Dazu ist es aber notwendig, den zur Beratung in den Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf zu kennen. Dies ist aktuell noch nicht der Fall.

Zu 2.: Die Verwaltung stellt umfassend dar, welche ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen damit für die Stadt verbunden wären und welche Folgen dies für die Mitarbeiter im städtischen Forstamt hätte.

Die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Forstneuorganisation, für Karlsruhe insbesondere die Trennung der Bewirtschaftung von Stadt- und Staatswald, können derzeit nicht umfassend dargelegt werden. Dies wird abhängig sein von den Betriebszielen der für den Staatswald künftig zuständigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Der Wald mit seinen Funktionen und Schutzkategorien bleibt erhalten. Die für die Dekade 2018 – 2027 in der Forsteinrichtung festgelegten Ziele und Maßnahmen bleiben weiter gültig. Aus ökologischer Sicht wird die Umsetzung der Natura 2000 Management Pläne weiter Priorität haben müssen. Zudem wird es besonders im ertragsschwachen Hardtwald erforderlich sein, den Wald klimagerecht umzubauen. Von großer Bedeutung wird zudem sein, wie die Unterhaltung der für die Erholung und die Radfahrenden wichtigen Wegverbindungen künftig finanziert wird. Eine Reduzierung des Unterhaltungsstandards auf rein forstbetriebliche Zwecke ist nicht akzeptabel. Aus der Sicht von Bürgerschaft und Stadtverwaltung werden die Mehrfachzuständigkeiten zu deutlichem Mehraufwand führen.

Von den Mitarbeitern des städtischen Forstamtes wird es aus heutiger Sicht folgende Betroffenheiten geben:

Forstwirte:

10 städtische Forstwirte oder 9,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind derzeit gegen Kostenersatz im Staatswald beschäftigt. Diese werden von der künftigen AöR vermutlich bis zum Sommer ein Übernahmeangebot erhalten. Nach dem Grundsatz "Personal folgt der Aufgabe" sollen diese Forstwirte in die AöR wechseln. Für den Fall, dass einem Wechsel zur AöR nicht zugestimmt wird, besteht für die Forstwirte die Möglichkeit, sich auf freie Stellen bei der Stadt Karlsruhe zu bewerben. Eine Übernahme in den Stadtwald ist wegen nicht vorhandenen zusätzlichen Stellen nicht möglich.

Beschäftigte in der Verwaltung beim städtischen Forstamt:

Nach den Berechnungen des Landes müssen 0,5 VZÄ einfacher Dienst und 0,5 VZW mittlerer Dienst von der Stadt zur AöR wechseln. Aktuell besteht seitens der betroffenen Beschäftigten kein Interesse an einem Wechsel zur AöR, zumal Dienstsitze, Aufgaben und weitere Rahmenbedingungen noch nicht bekannt sind. Für den Fall, dass die Beschäftigten nicht wechseln wollen, können diese bei der Stadt Karlsruhe bleiben, müssen aber gegebenenfalls die Einsatzdienststel-

le wechseln. Forstamt, Personal- und Organisationsamt sowie die Personalvertretung streben einvernehmliche Lösungen mit den betroffenen Beschäftigten an.

Revierförster (Beamte gehobener Forstdienst):

Nach den Berechnungen des Landes müssen 2 Revierförster des gehobenen Forstdienstes zur AöR wechseln. Diese betreuen die Staatswald-Reviere Wildpark und Waldstadt im Hardtwald. Auch hier gilt der Grundsatz "Personal folgt der Aufgabe". Der künftige Zuschnitt dieser Reviere sowie der Dienstsitz der übergeordneten Organisationseinheit für den künftigen Betriebsteil Hardtwald sollen erst nach dem Gesetzesbeschluss bekannt gegeben werden. Vermutlich wird der Dienstsitz in Philippsburg sein. Die beiden Revierförster müssen sich über ein Interessenbekundungsverfahren für die neu gebildeten Forstreviere bewerben.

Zu 3.: Die Stadt bietet dem Land an, Staatswald im Stadtgebiet zu kaufen und prüft die Möglichkeit in Absprache mit Nachbarkommunen ein "körperschaftliches Forstamt" Karlsruhe zu errichten.

Die Stadt hat dem Land mehrfach schriftlich und in einem persönlichen Gespräch zwischen Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup und Forstminister Peter Hauk bereits am 14.12.2017 Optionen zur Vermeidung der Nachteile der Forstneuorganisation aus Karlsruher Sicht angeboten (vertragliche Vereinbarung, Pacht, Kauf). Darunter auch den Kauf von Staatswald auf Gemarkung Karlsruhe durch die Stadt. Das Land lehnt diese Option wie auch alle anderen Optionen aktuell weiter ab. Zunächst soll das Gesetz zur Forstneuorganisation beschlossen werden. Die Stadt strebt weiter an, eine an die Karlsruher Situation angepasste Lösung mit dem Land zu erreichen. Unterstützung dafür gibt es beispielsweise durch die Bürgervereine.

Die Möglichkeit der Gründung eines körperschaftlichen Forstamtes in Absprache mit Nachbarkommunen wurde geprüft. Nach der Abstimmung zwischen Land und den kommunalen Verbänden auf das sogenannte Kooperationsmodell ist dieses Modell weitgehend in den Hintergrund getreten. Die Unteren Forstbehörden in den Landkreisen können weiterhin als Dienstleister für nicht-staatliche Waldbesitzer auftreten und gleichzeitig die behördliche Funktion ausüben. Die Stadt sieht zudem in dieser Variante keine Vorteile, da sich die Zielsetzungen der Waldbehandlung und Waldbewirtschaftung im direkten städtischen Umfeld grundlegend von denen in den Nachbarkommunen unterscheiden. Zudem behält die Stadt die Funktion der Unteren Forstbehörde und es bedarf nicht der Gründung eines körperschaftlichen Forstamtes. Die eigenständige Untere Forstbehörde erleichtert zudem die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbereichen (z. B. Untere Naturschutzbehörde, Untere Jagdbehörde).